

Verordnung (EU) 2025/40:

Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR)

Rollenverständnis

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass **die aktualisierten FAQs der EU-Kommission keine rechtsverbindliche Wirkung haben**. Derzeit finden hierzu Gespräche statt und wir empfehlen Ihnen daher, abzuwarten bis verbindliche Vorgaben vorliegen. Sollten sich daraus künftig rechtsverbindliche Änderungen (u.a. ein verändertes Rollen-Verständnis bei Transportverpackungen) ergeben, werden wir diese selbstverständlich zeitnah berücksichtigen und entsprechend umsetzen.

KIRSCH als Ihr Lieferant, Erzeuger und Vertreiber

Die KIRSCH Verpackungssysteme GmbH nimmt nach PPWR unterschiedliche Rollen ein:

- a. Wir liefern Ihnen Verpackungs-Bestandteile, die für sich allein noch keine Verpackung darstellen (bspw. Klebebänder, Polstermaterial). Zudem bieten wir kundenspezifische Verpackungen an, d.h. Verpackungen, bei denen Kunden-Vorgaben maßgeblichen Einfluss auf die Gestaltung / Beschaffenheit der Verpackung haben. In diesen beiden Fällen gelten wir nach Art. 3 PPWR als **Lieferant**. Die für die Erfüllung Ihrer Pflichten erforderlichen Produktinformationen stellen wir Ihnen gemäß Art. 16 PPWR zur Verfügung.
- b. Wir liefern Ihnen (nach Art. 3 PPWR) formstabile Verpackungen (bspw. Kartons, Paletten) sowie Verpackungen, die bereits eigenständig eine vollständige Verpackungsfunktion erfüllen aus unserem Standardsortiment. Für diese Artikel gelten wir als **Erzeuger** oder als **Vertreiber** nach PPWR.

Ihre möglichen Rollen im Sinne der PPWR

Im Fall a) **Sie als Erzeuger:**

Variante 1: Wenn Sie kundenspezifische Verpackungen über uns beziehen und maßgeblichen Einfluss auf die erzeugte Verpackung haben, sind Sie als Erzeuger zu sehen.¹

Variante 2: Verarbeiten Sie bei sich in der Versandabteilung flexible Transportverpackungen (bspw. Stretchfolien oder Umreifungsbänder) erhalten diese ihre endgültige Form bei der Anwendung / Befüllung, sodass Sie in diesem Fall nach [Auffassung der Zentralen Stelle Verpackungsregister \(ZSVR\)](#) als Erzeuger zu sehen sind.

Variante 3: Kombinieren Sie verschiedene Verpackungskomponenten zu einer vollständigen Verpackung, gelten Sie als Erzeuger dieser Gesamtverpackung. Dabei kann es jedoch vorkommen, dass Sie Komponenten verarbeiten, die bereits für sich als Verpackung im Sinne der PPWR gelten und bereits

¹ Ausnahme sind hier Kleinunternehmen. Sprechen Sie uns bitte an, sofern Ihr Unternehmen ein Kleinunternehmen ist und nicht selbst die Erzeuger-Rolle übernimmt.

PPWR: Rollenverständnis & Fristen | Stand 2026-08-14 / Dieses Dokument wird bei neuen Erkenntnissen aktualisiert. Die hier enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, jedoch kann keine Gewähr für die juristische Richtigkeit oder Vollständigkeit übernommen werden. [>> Link zur Original-Verordnung: Verordnung \(EU\) 2025/40 \(PPWR\) <<](#)



einen Erzeuger haben: bspw. verarbeiten Sie einen KIRSCH-Standardkarton, bei dem wir bereits die Erzeuger-Rolle einnehmen.

Da dies erhebliche praktische Auswirkungen hat, ist dieser Punkt derzeit einer der meistdiskutierten Auslegungsfragen der PPWR. Der Knackpunkt ist, dass die PPWR nicht ausdrücklich regelt, was passiert, wenn eine bereits konforme Verpackung nachträglich um weitere Bestandteile ergänzt wird. Nach einer strengen Auslegung der Verordnung kann dadurch eine neue Verpackungskombination entstehen, sodass das kombinierende Unternehmen als Erzeuger der Gesamtverpackung angesehen werden könnte.

Unsere Handlungsempfehlung lautet derzeit: Bis zu einer abschließenden Klärung durch die EU-Kommission oder die zuständigen Marktüberwachungsbehörden empfehlen wir Ihnen, alle erhaltenen Produktunterlagen und Technischen Dokumentationen zu den verwendeten Komponenten (z. B. Karton, Klebeband und Polstermaterial) aufzubewahren. Achten Sie darauf, dass die von Ihnen gewählte Verpackungskombination die grundlegenden Anforderungen hinsichtlich der Anforderungen nach Art. 5 bis 12 PPWR nicht beeinträchtigt. Zudem empfehlen wir Ihnen, Ihre Bewertung der Gesamtverpackung in einer Technischen Dokumentation festzuhalten und eine entsprechende EU-Konformitätserklärung zu erstellen. So dokumentieren Sie Ihre Konformitätsbewertung der Verpackungskombination nachvollziehbar. **Hierfür stellen wir Ihnen gerne auf Anfrage unsere KIRSCH-Vorlagen „Technische Dokumentation“ und „EU-Konformitätserklärung“ bereit!** Beide Dokumente sind 5 bzw. 10 Jahre aufzubewahren und bei Kontrolle der nationalen Behörde innerhalb von 10 Tagen vorzuzeigen. Zudem wäre es zu empfehlen, die Gesamtverpackung oder das Begleitschreiben mit den Angaben nach Art. 15 Abs. 5 und 6 PPWR zu versehen, d.h. den Erzeugerdaten und der Verpackungsidentifikation. Um Änderungen an Ihren verwendeten Versandlösungen und damit möglicherweise verbundene Mehrkosten zu vermeiden, empfiehlt es sich, die PPWR-relevanten Angaben auf einem bereits vorhandenen Lieferschein oder Packzettel zu ergänzen.

Beispielsweise können Sie unten auf Ihrem Lieferschein aufdrucken:

„Pflichtangaben gemäß Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), Art. 15:

Der Erzeuger der Verpackung dieser Sendung ist:

Max Mustermann GmbH, Mustermann-Straße 123, 12345 Musterstadt, info@Mustermann.de

Verpackungs-Identifikation dieser Sendung: Verpackungstyp XYZ1234“ (Über diese Typennummer findet man intern bei Ihnen die dazugehörige technische Dokumentation und EU-Konformitätserklärung, in welcher die Verpackung dann detailliert dokumentiert steht. Mehr dazu: siehe Kapitel VII PPWR)

PPWR: Rollenverständnis & Fristen | Stand 2026-08-14 / Dieses Dokument wird bei neuen Erkenntnissen aktualisiert. Die hier enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, jedoch kann keine Gewähr für die juristische Richtigkeit oder Vollständigkeit übernommen werden. [>> Link zur Original-Verordnung: Verordnung \(EU\) 2025/40 \(PPWR\) <<](#)



Im Fall b) Sie als Verwender, Lieferant oder Vertreiber:

Variante 1: Wenn Sie eine Verpackung in Ihrer Versandabteilung verwenden, ohne diese durch weitere Bestandteile zu ergänzen oder zu verändern, erzeugen Sie keine neue Verpackung. Die entsprechenden Pflichten wurden in diesem Fall bereits durch den Erzeuger der Verpackung in der Lieferkette übernommen. Sie **verwenden** die Verpackung lediglich für den Versand Ihrer Produkte. Da Sie keine neue Verpackung erzeugen oder zusammenstellen, treffen Sie insoweit keine Erzeugerpflichten. Beispiel: Sie verwenden einen selbstaufrichtenden und selbstklebenden KIRSCH-Standardkarton, der bereits für sich genommen eine vollständige Verpackungsfunktion erfüllt. Beim Verpacken bringen Sie keine weiteren Bestandteile an – etwa Klebeband zum Verschließen oder Polstermaterial zum Schutz der Ware –, da Ihre Produkte keinen zusätzlichen Schutz benötigen.

Variante 2: Wenn Sie Verpackungsbestandteile, die für sich genommen keine Verpackung im Sinne der PPWR darstellen (z. B. Klebebänder), unverändert weiterverkaufen, gelten Sie als **Lieferant** dieser Bestandteile. In diesem Fall geben Sie die Ihnen von Ihrem Lieferanten bereitgestellten relevanten Informationen gemäß Art. 16 PPWR entlang der Lieferkette weiter.

Variante 3: Wenn Sie Artikel, die bereits als Verpackung im Sinne der PPWR gelten, unverändert weiterverkaufen, gelten Sie als **Vertreiber** und müssen die entsprechenden Pflichten nach Art. 19 PPWR erfüllen. Dies betrifft beispielsweise den unveränderten Weiterverkauf von Kartons oder Paletten aus unserem Standardsortiment.

Fristen

Hinweis: Die angegebenen Termine können sich aufgrund noch ausstehender Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission nach hinten verschieben.

Artikel PPWR	Thema	Geltungszeitpunkt
Art. 5	Anforderungen an Stoffe in Verpackungen (u. a. Schwermetalle)	12.08.2026
Art. 6	Recyclingfähigkeit	voraussichtlich ab 01.01.2030
Art. 7	Mindestrezyklatanteil	voraussichtlich ab 01.01.2030
Art. 8	Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen	Regelungen noch ausstehend
Art. 9	Kompostierbare Verpackungen	Nicht relevant für Transportverpackungen
Art. 10	Minimierung von Verpackungen	voraussichtlich ab 01.01.2030
Art. 11	Wiederverwendbare Verpackungen	voraussichtlich ab 01.01.2030

PPWR: Rollenverständnis & Fristen | Stand 2026-08-14 / Dieses Dokument wird bei neuen Erkenntnissen aktualisiert. Die hier enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, jedoch kann keine Gewähr für die juristische Richtigkeit oder Vollständigkeit übernommen werden. [>> Link zur Original-Verordnung: Verordnung \(EU\) 2025/40 \(PPWR\) <<](#)



Hinweis: Für die praktische Umsetzung der Art. 6–11 stehen teilweise noch Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission aus. Bis dahin bestehen in mehreren Bereichen noch offene Detailfragen.

Gleiches gilt für die **harmonisierte Kennzeichnung nach Art. 12 PPWR**, deren Anwendung **frühestens ab dem 12.08.2028** vorgesehen ist.

Selbstverständlich stellen wir Ihnen alle benötigten technischen Informationen über die bezogenen Verpackungskomponenten und Verpackungen zur Verfügung, sodass Sie Ihren Pflichten nach PPWR nachkommen können. Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen eine Hilfestellung zu geben. Gerne dürfen Sie bei Fragen auf uns zukommen.

Mit freundlichen Grüßen - Ihr KIRSCH-Team

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ort und Datum der Ausstellung: Waiblingen, den 14. August 2026

